



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38680  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38680  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/069/13364/2021-2  
A. B.

Wien, 21. Oktober 2021

Geschäftsabteilung: VGW-K

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Hillisch über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid über eine Ordnungsstrafe der Landespolizeidirektion Wien vom 19.7.2021, ZI. VStV/...0/2021, zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die verhängte Ordnungsstrafe in der Höhe von € 100,- auf € 30,- herabgesetzt wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

#### I. Angefochtener Bescheid, Beschwerde und Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. Juli 2021 wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 34 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wegen beleidigender Schreibweise eine Ordnungsstrafe in der Höhe von € 100,- verhängt.

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. August 2021 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Akts vor.

## II. Sachverhalt

1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. Mai 2021, Zl. VStV/...9/2021, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer Versammlung am 15. Dezember 2020 wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 bestraft und über ihn zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils € 70,- (im Falle der Uneinbringlichkeit jeweils 4 Tage und 1 Stunde Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

2. Daraufhin übermittelte der Beschwerdeführer der belangten Behörde postalisch am 31. Mai 2021 die ersten beiden (von vier) Seiten der ihm zuvor am 26. Mai 2021 zugestellten Strafverfügung bzw. eine Kopie davon, wobei er diese beiden Seiten zur Gänze handschriftlich durchstrich und die erste Seite mit folgender handschriftlicher Anmerkung versah:

*"Einspruch oida!*

*Salzburg, am 30.05.21*

*[Unterschrift des Beschwerdeführers]"*

3. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt.

## III. Rechtsgrundlagen

§ 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lautet:

### "6. Abschnitt: Ordnungs- und Mutwillensstrafen Ordnungsstrafen

#### § 34.

(1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach

vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus."

#### IV. Rechtliche Beurteilung

1. Eine beleidigende Schreibweise liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0076) vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Dabei ist es ohne Belang, ob sich die beleidigende Schreibweise gegen die Behörde, gegen das Verwaltungsorgan oder gegen eine einzige Amtshandlung richtet. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Auch auf "Besonderheiten der milieu- und geographisch bedingten Sprachwahl, an die ein anderer Maßstab bei der Beurteilung anzulegen sei" kommt es dabei nicht an (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344).

Versucht man dem Inhalt des Begriffes "Beleidigung" näher zu kommen, so müssen mit ihm Ausdrucksweisen verbunden werden, die kränkend, verletzend, demütigend, entwürdigend, erniedrigend, herabsetzend, schimpflich, verunglimpfend, schmähend, verspottend, verhöhnend, der Lächerlichkeit aussetzend wirken sollen, die den Vorwurf eines verächtlichen, schändlichen, schmachvollen, sittlich verwerflichen Handelns zum Ausdruck bringen sollen, kurzum Behauptungen sind, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind und für die ein Wahrheitsbeweis nicht in Frage kommen kann (vgl. VwGH 27.10.1997, 97/17/0187).

Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne

übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen zu müssen. Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist aber nur dann gerechtfertigt und schließt die Anwendung des § 34 Abs. 3 AVG aus, wenn sich die Kritik auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweiswürdigung nicht zugänglich sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, wird der Tatbestand des § 34 Abs. 3 AVG erfüllt. Eine Kritik ist nur dann "sachbeschränkt", wenn die Notwendigkeit dieses Vorbringens zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angenommen werden kann (vgl. etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0076).

Die Strafbestimmung des § 34 Abs. 3 AVG stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung im Sinne der Art. 13 StGG und Art. 10 EMRK dar, sie ist aber als solche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der demokratischen Gesellschaft notwendig und daher im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 13 StGG und des Art. 10 EMRK unbedenklich. Allerdings ist der § 34 Abs. 3 AVG bei der bescheidförmigen Verhängung einer solchen Ordnungsstrafe im Einzelfall im Lichte dieses Vorbehaltes und des darin normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszulegen. Der Zweck dieser Bestimmung ist die Spezialprävention, also die Absicht, die betreffende Person von der Setzung eines ordnungswidrigen Verhaltens abzuhalten und damit den Anstand im schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu wahren (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es nicht auf die Eignung der an eine Behörde gerichteten schriftlichen Äußerung an, diese, eine Behörde unterer Instanz oder Organwalter dieser Behörden zu beleidigen. Entscheidend ist vielmehr, ob durch diese Äußerung der im Verkehr mit Behörden gebotene Anstand verletzt wird, was freilich nicht davon abhängt, auf wen die Äußerung bezogen ist (VwGH 17.2.1997, 95/10/0221). § 34 Abs. 3 AVG schützt nicht nur den Empfänger eines Schreibens, sondern auch andere staatliche Organe vor beleidigender Schreibweise (vgl. etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0076).

2. Bei der im Einspruch des Beschwerdeführers vom 30. Mai 2021 enthaltenen Äußerung "Einspruch oida!" handelt es sich um eine Ausdrucksweise, die nach Ansicht des erkennenden Gerichts den im Verkehr mit Behörden gebotenen Anstand verletzt. Wenn auch das Wort „oida“ in einem sehr informellen Rahmen

nicht unbedingt negativ konnotiert sein muss und im mündlichen Umgang als Ausdruck unmittelbarer Entrüstung unter bestimmten Umständen wohl auch hingenommen werden kann, ist es im vorliegenden Fall einer schriftlichen Äußerung an die Behörde als demonstrativ distanzlos und damit als – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt – despektierlich und der Lächerlichkeit aussetzend im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung zu verstehen.

Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er das Wort "oida!" nicht als Beleidigung, sondern als Unmutsäußerung über das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren verwendet habe, ist für ihn nichts zu gewinnen. Wenngleich nicht verkannt wird, dass Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen, so wurde die Kritik bzw. Unmutsäußerung im konkreten Fall durch die Verwendung des Wortes "oida!" nicht in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht und war diese auch nicht "sachbeschränkt", zumal die Verwendung des Wortes "oida!" zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (hier: Erhebung eines Einspruchs) unzweifelhaft nicht notwendig war. Auch im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit ist es vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich zu erachten, dass eine derartige Äußerung im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens an die Behörde getätigt werden kann.

Da die Verwendung des Wortes "oida!" somit objektiv beleidigenden Charakter hatte, hat die Behörde daher die Ordnungsstrafe dem Grunde nach zu Recht verhängt.

3. Die Ordnungsstrafe konnte jedoch aus folgenden Gründen herabgesetzt werden:

Für das Ausmaß einer Ordnungsstrafe ist die Überlegung maßgebend, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Änderung des Fehlverhaltens erwarten lässt (VwGH, 17.4.2012, 2010/04/0133).

Zu berücksichtigen war, dass sich die beleidigende Schreibweise des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall in der Verwendung des Wortes "oida!" erschöpft, sodass das Ausmaß der Beleidigung in der Eingabe vom 30. Mai 2021 im Ergebnis als geringfügig zu werten ist. Es ist auch davon auszugehen, dass eine

Ordnungsstrafe in dieser Höhe dazu führt, dass sich der Beschwerdeführer in Zukunft gegenüber Behörden einer angemessenen Ausdrucksweise bedient. In Anbetracht dieser Umstände und des bis zu € 726,- reichenden Strafsatzes konnte die verhängte Ordnungsstrafe spruchgemäß auf € 30,- herabgesetzt werden. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint im konkreten Fall als angemessen, jedoch zugleich erforderlich um dem Beschwerdeführer den Unrechtsgehalt seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn von ähnlich gelagerten Ordnungswidrigkeiten in Zukunft abzuhalten.

4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte – trotz dahingehenden Antrags des Beschwerdeführers – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und ist die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. etwa VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Hillisch